

Moin lieber Kunde, liebe Kundin,

die Gas- und Wärmepreisbremse wurde mit dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) beschlossen. Ein Bestandteil des EWSG ist eine Soforthilfe im Dezember.

Diese „Soforthilfe Dezember“ bietet uns die Möglichkeit, einige unserer Kundinnen und Kunden direkt zu entlasten, indem für diese die vertraglich vereinbarte Voraus- oder Abschlagszahlung im Dezember 2022 entfällt. Die Entlastung wird aus Mitteln des Bundes finanziert.

Anspruchsberechtigte Kundinnen und Kunden

Sie zählen zu den anspruchsberechtigten Kundinnen und Kunden, wenn Sie

- als Haushaltskunde (SLP-Kunde) bei uns geführt werden. Dazu zählen in der Regel alle Haushalte und kleine Gewerbekunden. In diesem Fall profitieren Sie automatisch von der Soforthilfe.
- Größerer Gewerbe- und Industriekunde (RLM-Messung mit stündlicher Leistungsmessung) zu den Kundinnen und Kunden mit RLM-Messung zählen, die einen Erdgas-Jahresverbrauch von unter 1.500.000 Kilowattstunden (kWh) (1,5 Mio. kWh) vorweisen. Zusätzlich dazu sind RLM-Kunden mit einem Verbrauch von über 1,5 Mio. kWh anspruchsberechtigt, wenn diese Vermieter sind und der Verbrauch mehrerer Haushalte bzw. Mieter über die Entnahmestelle abgerechnet wird oder es sich um eine Wohnungseigentümergeinschaft handelt,
- eine Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, Kindertagesstätte oder eine andere Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder Vergleichbares sind.
- sie eine staatlich anerkannte gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder ein eingetragener Verein oder Vergleichbares sind oder eine Einrichtung der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation, eine Werkstätte für Menschen mit Behinderung oder Vergleichbares sind.

Abwicklung der Einmalzahlung

1) Haushalts- und Gewerbekunden (SLP-Messung)

Für unsere Haushalts-(SLP)-Kundinnen und Kunden sehen wir folgende Abwicklungsmöglichkeiten vor:

Einzugsermächtigung:

- **Abschlagszahlung zum 15. Dezember:** Sofern wir eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) von Ihnen haben, werden wir Ihren Dezemberabschlag, der zum **15.12.2022** fällig wird, nicht einziehen. Sollte Ihr Dezemberabschlag aufgrund technischer Fehler dennoch eingezogen werden, wird er von uns unverzüglich zurück überwiesen.
- **Abschlagszahlung jeweils zum Monatswechsel mit Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat)** zum 30. November wird der Novemberabschlag eingezogen. Da der 31. Dezember bei Ihnen immer Abschlagsfrei ist (11 Abschläge pro Jahr), erhalten Sie den Ihnen zustehenden Betrag, mit der Jahresverbrauchsabrechnung Mitte Januar gutgeschrieben.



Dauerauftrag:

Sollten Sie einen Dauerauftrag eingerichtet haben oder manuell monatlich überweisen, bitten wir Sie, die Zahlung für den Monat November 2022 wie üblich am 30. November zu überweisen. Da der 31. Dezember bei Ihnen immer Abschlagsfrei ist (11 Abschläge pro Jahr), erhalten Sie den Ihnen zustehenden Betrag, mit der Jahresverbrauchsabrechnung Mitte Januar gutgeschrieben.

Weitere Fälle:

Sind keinerlei Voraus- oder Abschlagszahlungen für den Monat Dezember 2022 oder Januar 2023 vertraglich vereinbart, wird Ihnen der Entlastungsbetrag von uns bis spätestens zum 31. Januar 2023 gesondert ausgezahlt.

Die tatsächliche Höhe des Entlastungsbetrags unterscheidet sich je nach Haushalt oder Gewerbe. Sie entspricht einem Zwölftel des im September 2022 prognostizierten individuellen Jahresverbrauchs, multipliziert mit dem am 1. Dezember gültigen Gaspreis. In Ihrer Jahresverbrauchsabrechnung wird die Erstattung gesondert ausgewiesen.

2) Industriekunden (RLM-Messung mit stündlicher Leistungsmessung)

Kundinnen und Kunden unter 1,5 Mio. kWh

- Die Entlastung erfolgt für Sie mit der ersten Abrechnung, die den Monat Dezember umfasst, und wird von uns separat in der Rechnung ausgewiesen

Kundinnen und Kunden, die einen jährlichen Verbrauch über 1,5 Mio. kWh vorweisen und unter die oben genannten Kriterien fallen:

- Sie sind dazu verpflichtet uns bis zum 31. Dezember 2022 in Textform darzulegen, dass Sie einer der vorgenannten Gruppen der Entlastungsberechtigten angehören.
- Die Entlastung erfolgt für Sie unabhängig von Ihrem Verbrauch mit der ersten Abrechnung, die den Monat Dezember umfasst, und wird von uns separat in der Rechnung ausgewiesen.

Weiterführende Informationen

Zahlungsrückstände

Wichtig ist, dass mögliche Zahlungsrückstände Ihrerseits bei der Soforthilfe Dezember nicht berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass keine Verrechnung mit der Einmalzahlung erfolgen soll und wir somit sicherstellen, dass die Entlastung auf jeden Fall bei Ihnen ankommt.

Datenschutz

Damit wir die Entlastung schnellstmöglich für Sie umsetzen können, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Kundendaten, die zur Plausibilisierung der zugrunde liegenden Kundenbeziehungen dienen, weiterzugeben. Hierunter fallen die Angabe einer E-Mail-Adresse oder einer Telefonnummer, der Postanschrift des Kunden, der Abschlagszahlung des Kunden für September 2022, sowie die Angabe der Liefermenge des Jahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraumes. Vorstehende Angaben sind für uns verpflichtend an den Beauftragten im Sinne des EWG zu übermitteln.

Die einmalige Entlastung im Dezember 2022, sowie die für 2023 geplante Gaspreisbremse können nicht alle finanziellen Belastungen für Sie ausgleichen. Es bleibt dringend nötig, dass



jeder von uns nach seinen besten Möglichkeiten Energie spart. Das entlastet Sie nicht nur finanziell, sondern hilft dabei, die Energiekrise als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gemeinsam zu bewältigen.

Weiterführende Informationen zur Soforthilfe Dezember 2022, anspruchsberechtigten Kundinnen und Kunden sowie Abwicklungsmöglichkeiten der Auszahlung erhalten Sie unter: https://www.bdew.de/media/documents/Awh_20221111_Soforthilfe_3._Auflage_11.11.22_final.pdf.

Ihr Team der Stadtwerke Nordfriesland